

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Actualités du droit de la mer. Société Française pour le Droit International. Colloque de Montpellier. Paris: Pedone (1973). 296 S. brosch.

Vielleicht gerade weil weder die International Law Commission der Vereinten Nationen noch das Institut de Droit international (von der Entschließung der Edinburger Tagung 1969 abgesehen) sich der Vorbereitung der Dritten Seerechtskonferenz gewidmet haben, ist aus dem privaten und wissenschaftlichen Bereich eine Fülle von Material vorgelegt worden. Kolloquien und Symposien über viele Fragen der Seerechtsreform sind überaus beliebt, und in Bd. 29, S. 543 und Bd. 32, S. 683, ist auf die Ergebnisse mancher von ihnen hingewiesen.

Das hier zu besprechende Kolloquium (25.—27. Mai 1972) war nicht eigentlich interdisziplinär wie die meisten anderen, aber es bot eine breite Auswahl an Spezialthemen. P. Bonassis: *Les routes imposées de l'OMCI*, M. Voelckel: *Le statut juridique des «Systèmes d'acquisition de données océaniques»*, A. Castagné: *L'archéologie sous-marine et le droit*, und J. Carroz mit seinem Beitrag über die Tätigkeit der FAO im Meer unterrichten über Punkte, die man zu vernachlässigen Gefahr läuft, wenn man zu sehr mit den klassischen Streitfragen beschäftigt ist. Y. van der Mensbrugge: *Réflexions sur la définition du navire dans le droit de la mer*, handelt ebenfalls von einem sehr modernen Problem, nämlich vom Status der schwimmenden oder verankerten Großgeräte, die für die neueste Erforschung und Ausbeutung des Meeres gebaut werden.

J. Castañeda wiederholt seine Belehrungen über die Verschiedenheit der lateinamerikanischen Stellungnahmen zur Seerechtsreform; er selbst kommt ja aus einem Lande, das nicht so radikal von den bestehenden Sätzen abweicht, aber doch um eine einheitliche Linie innerhalb der Region bemüht bleibt. Ch. Girard legt den französischen Standpunkt zur Ausbeutung und Pflege der lebenden Meeresschätze dar.

Das Hauptaugenmerk ziehen dennoch drei Berichte zu allgemeinen Themen auf sich. C.-A. Colliard: *La gestion internationale des ressources de la mer*, schildert die Entwicklung internationaler Organisationen und Abreden in der Vergangenheit und sieht in den von ihm besprochenen neuen Plänen zur Meeresbehörde (Pardo) die natürliche Fortsetzung. Nützlich ist die Übersicht, S. 230 ff.,

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

über die Fischereikonventionen, interessant sein Vergleich mit der Entwicklung des Rechts der internationalen Flüsse, in dem auch die Kommissionen üblich und notwendig geworden sind (S. 227).

R. J. Dupuy und A. Picquemal: *Les appropriations nationales des espaces maritimes*, geben eine gut systematisierte Darstellung des Ablaufs im gegenwärtigen Ringen um die neue Ordnung des Meeres. Auf das Paradox, daß die Aneignung sehr breiter Meeresstreifen, wenn auch nur als Wirtschafts- oder Eigentumszonen, einhergeht mit dem Schlagwort vom Meer als dem gemeinsamen Erbe der Menschheit, weisen sie nicht scharf genug hin. Sie befürworten ein enges Küstenmeer, ergänzt um eine »funktionelle« Zone für wirtschaftliche Belange (S. 157); Girard sieht aber darin keine befriedigende Lösung, sondern möchte die Fischerei mehr internationalisieren, weil die Pflege der Bestände von einem Gesamtinteresse aus durchgeführt werden muß (S. 246).

Noch mehr als Generalanalyse liest sich J.-P. Quéneudec: *La remise en cause du droit de la mer*, mit sehr interessanten Bemerkungen. Er weist auf die Vorzugsstellung hin, die die Uferstaaten erwerben, und auf den Regionalismus, der sich praktisch durchsetzt. Dabei legt er die Zersetzung nicht nur den Neustaaten zur Last, sondern den Seemächten, unter denen die USA mit den Truman-Deklarationen vom September 1945 die neue Richtung zuerst eingeschlagen haben.

Trotzdem er den Einfluß und auch die Notwendigkeit neuer Vorstellungen im Meeresvölkerrecht bejaht, sieht er nicht eigentlich einen Bruch sich vollziehen. Die Neuerer in den Entwicklungsländern berufen sich letzten Endes auf naturrechtliche Erwägungen, und die Abkehr von der hemmungslosen Freiheit der Meeresbenutzung scheint nur das Bewußtwerden der immanenten Schranken der Freiheit zu sein. Man komme von der «liberté de la démesure», der Illusion der Schrankenlosigkeit des Meeres selbst, zur «mesure de la liberté».

Ein gewisser Konservatismus durchzieht fast alle Berichte und die Äußerungen in den Aussprachen, die zudem noch nützliche Nachrichten beisteuern. Quéneudec selbst sah sich einmal zur Feststellung provoziert (S. 106), daß die Fakten allein keine normative Kraft haben. Die Rücksicht auf die Tatsachen — es war die Rede von der kanadischen Aktion im nördlichen Meer — bestimme gewiß die Entstehung neuen Rechts und die Auslegung, aber es liege ein unüberbrückbarer Abgrund zwischen dieser Erkenntnis und der Zuschreibung einer Rechtswirkung.

F. Münch

Bagnolo, Raffaele: Le acque pubbliche nella giurisprudenza. Padova: Cedam (1973). XI, 257 S. (Raccolta sistematica di giurisprudenza commentata, diretta dal Prof. Mario Rotondi, 25). L 4300.— brosch.

Das vorliegende Buch stellt eine Art Quellensammlung von Entscheidungen zum Wasserrecht unter vier Gesichtspunkten dar (1. Öffentlichkeit der Gewässer; 2. Nutzung der Gewässer; 3. Nutzungsverhältnis; 4. Rechtsstreitigkeiten). Berücksichtigt wird die Rechtsprechung bis 1970; dabei ist allerdings zu bemerken, daß nur ausgewählte Entscheidungen einbezogen sind, die Rechtsprechungsübersicht also nicht vollständig ist. Die einzelnen Exzerpte aus den Entscheidungen verbindet der Verf. mit einer kurzen Darstellung der anstehenden Frage oder einer

kurzen Zusammenfassung des Ergebnisses der Entscheidung, wobei er jeweils auf die einschlägige Rechtsvorschrift Bezug nimmt. Karin Oellers-Frahm van Bogaert, E.R.C.: *Volkenrecht*. Brüssel: Elsevier Sequoia (1973). 602 S. FB 850 brosch.

Suy, Eric: *Leerboek van het Volkenrecht*. Bd. 1: Staat en individu. XV, 282 S. 1972. FB 295. Bd. 2: Het territoriaal element. XV, 271 S. 1973. FB 290. Leuven: acco. brosch.

Das Jahr 1973 hat mit den Jahrhundertfeiern des Institut de Droit international und der International Law Association an die Bedeutung Belgiens für die Pflege des Völkerrechts erinnert. Die großen Werke aus diesem Land sind früher französisch geschrieben worden; erst neuerdings erscheinen Lehrbücher in niederländischer Sprache. Soviel man sieht, handelt es sich um die Vorläufer des hier besprochenen Lehrbuchs von van Bogaert (*Beginselen van het Volkenrecht*, als Skript in zweiter Auflage 1956, als Buch 1958) und um das *Beknopt Handboek van het Volkenrecht* von van Goethem und E. Suy (1965).

Lehrbücher in den Einzelheiten zu besprechen ist wenig nützlich; man muß sich damit begnügen, das dem Rezensenten Auffallende zu vermerken. Auch stört es, daß Suy's Werk nicht vollständig ist; weil der Verfasser als Rechtsberater in den Dienst der Vereinten Nationen getreten ist, kann mit dem Erscheinen der noch folgenden Teile zunächst nicht gerechnet werden.

Außerlich unterscheiden sich die Werke insofern, als das Bogaertsche die überlieferte Form der Darstellung einer Rechtsmaterie ist. Der Anmerkungsapparat ist umfangreich und wertvoll, wenn auch nicht ganz bis heute überarbeitet; interessant ist das Material aus einzelstaatlicher Praxis zum Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht (S. 54 ff.). Suy verzichtet auf Anmerkungen, fügt aber Dokumente, Belege und Teile von Entscheidungen in den Text ein und gibt die einschlägige Literatur nach jedem Abschnitt an. Das fördert sicherlich den didaktischen Zweck, kann aber auch dem Praktiker und Lehrer nützlich sein, dem wesentliches Material gleich im Text geboten wird.

Der Tendenz nach sind beide Verfasser gemäßigt modern. Van Bogaert zeigt, wie die Praxis zwar von einem Dualismus ausgeht, aber seine Schärpen vermeidet, und dem Einzelnen eine Position im Völkerrecht gibt, ohne ihn geradezu als Völkerrechtssubjekt einzuführen. Suy tut letzteres auch nicht, betont aber im Vorwort stark die Beachtung, die das Völkerrecht dem Einzelnen widmen muß, und begründet so, daß er im ersten Band »Staat und Individuum« behandelt. In Wirklichkeit geht es nur um letzteres; Personalität und Subjektivität des Staates sind offenbar für später vorgesehen. Infolgedessen findet sich das Thema der Anerkennung, das neben der Enteignung im Ausland und der Nutzung des Meeres als Probe dienen könnte, hier noch nicht. Van Bogaert unterrichtet über diese Punkte eher unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung des Völkerrechts, ohne dies zu vertiefen. Suy legt beim Enteignungsproblem den gemäßigt konservativen Standpunkt ausführlicher dar, der als der überwiegend vertretene angesehen werden darf. Bei der Nutzung des Meeres folgt er den neueren Gedankengängen,

insbesondere befürwortet er eine gemeinsame Ausbeute der Fischerei durch eine Organisation.

F. M ü n c h

Bothe, Michael: Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen. Kritische Würdigung und Dokumentation der Rechtsgrundlagen. Köln, Bonn: Heymann 1973. XIV, 397 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 59). DM 96.— brosch.

Diese Bearbeitung eines der wichtigen Probleme des aktuellen Kriegsvölkerrechts besteht aus einer knappen, aber alle Probleme behandelnden Erörterung der Tragweite und Rechtsgrundlagen des Verbots chemischer und bakteriologischer Waffen (S. 1—82) und aus einem Abdruck aller einschlägigen Materialien, die in großem Umfang kommentiert und durch Verweise aufgeschlüsselt worden sind (S. 83—379).

Ein Verbot chemischer Waffen wird vom Verfasser bereits aus Art. 23 a der Haager Landkriegsordnung insoweit abgeleitet, als solche chemischen Waffen Gifte im Sinne dieser Vorschrift sind. Das bejaht er für Giftgase. Im Vordergrund der weiteren Untersuchung dieser Frage steht naturgemäß das Genfer Protokoll von 1925. Unter eingehender Auseinandersetzung mit der Entstehungsgeschichte und der Staatenpraxis weist Bothe nach, daß diesem Protokoll ein Verbot chemischer und bakteriologischer Kriegführung in umfassendem Sinne zu entnehmen ist. Das bedeutet, daß auch die Verwendung von Tränengas, psycho-chemischen Kampfstoffen und Entlaubungsmitteln unter das Verbot des Protokolles fällt. In diesem Zusammenhang wird die Haltung der USA bei der Einleitung des Zustimmungsverfahrens durch den amerikanischen Senat im Jahre 1970 erörtert, wo Tränengas und chemische Pflanzenvertilgungsmittel als nicht verboten bezeichnet wurden. Bothe ist der Meinung, daß die USA bei einem Beitritt den von ihm festgestellten Inhalt des Protokolles gegen sich gelten lassen müßten, da ihre Äußerung nicht als formeller Vorbehalt verstanden werden kann (S. 34). Er untersucht dann das Bestehen eines gewohnheitsrechtlichen Verbotes chemischer und bakteriologischer Waffen und kann nachweisen, daß ein solches Verbot für den Kernbereich anerkannt ist. Für die chemischen Waffen bedeutet das das Verbot aller unbestreitbar giftigen, gegen Menschen wirkenden Substanzen. Der umstrittene Randbereich bezieht sich auf Tränengas, psycho-chemische Kampfstoffe und Entlaubungsmittel. Bothe äußert die Ansicht, daß auch für das Tränengas durch das Abstimmungsverhalten der Staaten auf der Genfer Abrüstungskonferenz 1932/33 und die Praxis im Zweiten Weltkrieg ein gewohnheitsrechtliches Verbot angenommen werden kann. Allerdings äußert er selbst gewisse Zweifel hinsichtlich der Überzeugungskraft dieser Argumentation (S. 61). Die bekannte Auseinandersetzung um die Anwendung von Tränengas in Vietnam wird gegenüber dieser Position in der Tat skeptisch stimmen müssen. Die Zweifel werden durch die oben erwähnte amerikanische Haltung bei der Vorlage des Genfer Protokolles an den Senat verstärkt. Für psycho-chemische Kampfstoffe wird das gewohnheitsrechtliche Verbot bejaht, während Entlaubungsmittel wegen des Widerspruches der USA bisher als nicht gewohnheitsrechtlich verboten angesehen werden (S. 64). Der letzte Teil der Erörterung ist den Vorbehalten zum Genfer Protokoll und ihren Wir-

kungen gewidmet. Bothe stellt dabei zutreffend heraus, daß auch bei Anwendbarkeit der Vorbehalte ein Dispens von dem völkergewohnheitsrechtlichen Verbot nicht möglich ist. Daraus folgt dann, daß der Einsatz bakteriologischer Waffen auch für einen Staat, der das Genfer Protokoll mit einem entsprechenden Vorbehalt ratifiziert hat, selbst dann unzulässig ist, wenn er mit solchen Waffen angegriffen wird. Der Einsatz chemischer Waffen wird für zulässig gehalten, wenn ein Staat mit gewohnheitsrechtlich verbotenen chemischen oder bakteriologischen Waffen angegriffen wird. Der Unterschied ergibt sich daraus, daß der Verfasser gewohnheitsrechtlich nur ein absolutes Verbot des Einsatzes bakteriologischer Waffen, ein Verbot des Einsatzes chemischer Waffen jedoch nur unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als bestehend ansieht (S. 75). Brandwaffen sieht Bothe generell als erlaubt an, soweit nicht Verbote für den Einsatz eingreifen, die nicht vom Waffentyp abhängig sind. Das wird auch für Napalm angenommen, wobei allerdings eine nähere Erörterung fehlt (S. 81).

Der Band, dem eine Bibliographie und ein Sachregister beigegeben sind, ist eine außerordentlich wertvolle Ergänzung des noch immer viel zu spärlichen deutschen Schrifttums zu Problemen des Kriegsrechtes. Man darf hoffen, daß ihre Ergebnisse bei der Änderung der kriegsrechtlichen Dienstvorschriften der Bundeswehr beachtet werden, die, wie Bothe nachweisen kann, dem Völkerrecht in bestimmten Punkten nicht entsprechen (S. 353—356). Jochen Abr. Frowein, Bielefeld
Carbone, Sergio M.: Organi comunitari, controllo di legittimità e soggetti privati. Padova: Cedam-Milani 1973. XI, 120 S. (Studi e pubblicazioni della Rivista di Diritto internazionale privato e processuale, 10). L 2100 brosch.

Die vorliegende Monographie über den Rechtsschutz im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften stellt einen hervorragenden Beitrag zu diesem Thema dar. Ausgehend von der Stellung des Gemeinschaftsrechts im Spannungsfeld zwischen internationalem und nationalem Recht ist es das Hauptanliegen des Autors aufzuzeigen, daß dieses Rechtsschutzsystem wesentlich dazu dient, die Rechtspositionen der Privatpersonen zu realisieren. Daß es sich um Rechtsschutz im Rahmen der Gemeinschaften handelt, bedeutet also nicht, daß hiermit allein ein Schutz für das Gemeinschaftsinteresse aufgestellt worden ist. Ausgehend von der Darstellung, welche Normen der Gemeinschaft einklagbare Rechtspositionen für den Einzelnen schaffen — nämlich Normen, die erstens dem Mitgliedstaat vorbehaltlos ein bestimmtes Verhalten auferlegen, zweitens zur Aktualisierung keines weiteren Aktes der Gemeinschaftsorgane bedürfen und drittens dem Staat kein freies Ermessen bei der Durchführung der Norm überlassen (S. 15) —, stellt C. die verschiedenen Wege dar, auf denen Privatpersonen ihre Rechte durchsetzen können.

In dem ersten Teil (Kapitel II und III) legt er die Voraussetzungen für die direkte Klagebefugnis dar. In Kapitel II behandelt er besonders die Nichtigkeitsklage gem. Art. 33 Abs. 2 EGKSV und 173 Abs. 2 EWGV, wobei er besonders die in der Rechtsprechung entwickelte Auslegung des Begriffs einer den Kläger »individuell betreffenden« Entscheidung darlegt.

In Kapitel III behandelt C. dann die Untätigkeitsklage nach Art. 35 EGKSV und 175 Abs. 2 EWGV, bei der sich besonders für die EGKS die Frage erhoben

hatte, ob sie entsprechende Behandlung wie die Nichtigkeitsklage erfordert, was in der Praxis bejaht wurde. Das führte dann dazu, Art. 175 Abs. 2 EWGV entsprechend klarer zu fassen. Diese Gleichstellung der Untätigkeitsklage mit der Nichtigkeitsklage befürwortet der Autor besonders aus dem Grunde, daß durch die Untätigkeitsklage wesentlich nicht ein fehlerhaftes Verhalten der Gemeinschaftsorgane festgestellt werden soll, sondern daß die durch die Gemeinschaft garantierte Rechtsposition des Einzelnen geschützt werden soll, weshalb auch hier das direkte individuelle Betroffensein als Klagevoraussetzung gefordert werden muß.

Der zweite Teil, Kapitel IV, behandelt den indirekten Rechtsschutz, d. h. die Inzidentkontrolle, die im Wege des Vorlageverfahrens an den EuGH im Rahmen eines Verfahrens vor einem nationalen Gericht (Art. 177 EWGV) ausgeübt werden kann oder im Wege der Einrede in einem vor dem EuGH anhängigen Verfahren (Art. 184 EWGV). Diese Möglichkeit, eine Entscheidung von Gemeinschaftsorganen gerichtlich nachprüfen zu lassen, bezeichnet C. als «strumento residuale a garanzia delle situazioni giuridicamente protette a favore dei privati» (S. 107), also als subsidiäres Mittel für den Fall, daß die direkte Klage nicht möglich ist oder die Frist hierfür verstrichen ist, ohne daß der Mangel der Entscheidung des Gemeinschaftsorgans evident werden konnte; auch das ist wiederum zu erklären mit dem Schutz der Rechtspositionen des Einzelnen.

Erfreulich an dieser vollständigen Darstellung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften ist die in der konzisen Bearbeitung des Themas, die von den bestehenden Vorschriften ausgeht, um dann weitgehend die Rechtsprechung heranzuziehen. Als weiterer positiver Punkt ist die reichhaltige aktuelle Bibliographie zu nennen, die ebenfalls zur positiven Bewertung dieser Monographie beiträgt.

Karin Oellers-Frahm
Courteix, Simone: Recherche scientifique et relations internationales. (La Pratique française). Préface de C.-A. Colliard. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1972. VII, 287 S. (Bibliothèque de Droit international, sous la direction de Charles Rousseau, Tome 70). F 48.— brosch.

Touscoz, Jean: La coopération scientifique internationale. Préface de P. Aigran. Paris: Editions Techniques et Economiques (1973). 390 S. brosch.

Nach summarischer Darstellung der Entwicklung internationaler wissenschaftlicher Beziehungen beschreibt Courteix im einleitenden Kapitel die wichtigsten, z. T. in den französischen Staatsapparat eingegliederten, z. T. lediglich staatlich geförderten und kontrollierten Forschungseinrichtungen und ihre internationalen Bezüge. Im 1. Hauptteil versucht Verf. eine Einteilung der Mechanismen internationaler Forschungsbeziehungen, die vom bloßen Informationsaustausch über abgestimmte Aktionen und bilaterale Institutionen bis zur Einrichtung ständiger internationaler Organisationen reichen. Der 2. Hauptteil behandelt die Praxis der internationalen Beziehungen französischer Forschungseinrichtungen. Dabei widmet Verf. der Reorganisation des französischen Außenministeriums, das mit der Koordinierung der Forschungstätigkeiten mit formellem internationalem Bezug befaßt ist, besondere Aufmerksamkeit. Der 70 S. lange Anhang mit z. T. schwer zugänglichen Dokumenten gibt dem Buch besonderen Informationswert.

Die Arbeit von T o u s c o z zieht eine umfassende Bilanz der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit. Die institutionellen Aspekte stehen dabei im Vordergrund. Die materiellen völkerrechtlichen Fragen werden jeweils nur kurz angedeutet.

In der Einleitung findet sich eine Typologie der Formen internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit. Am Ende des 1. Kapitels, das den nichtstaatlichen Formen des internationalen Forschungs- und Technologieaustausches gewidmet ist, wird die Rolle der multinationalen Unternehmen erwähnt; doch wird die kritische Erörterung dieser bedeutenden Träger des internationalen Technologietransfers bedauerlicherweise zu früh abgebrochen. Im 2. Kapitel behandelt Verf. die bilaterale wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staaten. Das Projekt «Concorde» sowie das deutsch-französische Satellitenprojekt «Symphonie» werden eingehender erörtert. Es folgen im 3. Kapitel eine Beschreibung der regionalen nicht-europäischen Organisationen und im 4. Kapitel eine Darstellung der Organisationen für die wissenschaftliche Kooperation auf europäischer Ebene. Die Versuche einer Zusammenarbeit im atomaren Bereich sowie in der Weltraumforschung werden eingehend diskutiert. Verf. sucht nach Gründen für die Mißerfolge verschiedener europäischer Organisationen (z. B. ELDO) und kommt zu der These, daß die Lösung für viele Einzelprobleme (z. B. *juste retour*) in einer umfassenden planmäßigen Koordinierung aller wichtigen Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen und in einer konsistenten europäischen Industriepolitik liege. Im 5. Kapitel werden schließlich die weltweiten Organisationen für die wissenschaftliche Zusammenarbeit dargestellt. Am Ende des Schlußteiles findet sich eine Funktionskizze der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit.

Klaus W. Grewlich, Paris
German Constitutional Documents since 1871. Selected Texts and Commentary.

Ed. by Louise W. Holborn, Gwendolen M. Carter, John H. Herz. London: Pall Mall Press (1970). VIII, 243 S. £ 4.25 geb.

Diese Dokumentensammlung führt den englischsprachigen Leser mittels einer synoptischen Darstellung deutscher Verfassungs- und Gesetzestexte durch die wesentlichen staatlichen Institutionen seit 1871. Reichsverfassung, Weimarer Verfassung, nationalsozialistische Akte und Auszüge aus dem Grundgesetz geben, soweit dies überhaupt möglich ist, einen Einblick in Kontinuität und Unterbrechung verfassungsrechtlicher Entwicklung. Dadurch, daß eigene Abschnitte den politischen Parteien und dem Wahlrecht gewidmet sind (abgedruckt sind u. a. Auszüge aus den Parteiprogrammen und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts), gewinnt die Übersicht an politischem Gehalt. Die 1969 zusammengestellten Parteiprogramme zeigen auch den raschen Wandel politischer Gewichtungen und ihrer ausländischen Resonanz: Das Programm der NPD wird stark herausgestellt, mit keinem Wort werden dagegen links von der SPD stehende Gruppierungen auch nur erwähnt. Hier hat sich inzwischen ein weites Feld eröffnet. Den Abschluß des Buches bilden Dokumente zur Rechtslage Berlins (leider zu wenige), zur Rechtslage in der DDR und zur deutschen Außenpolitik.

Die englischen Übersetzungen, namentlich wichtiger Texte aus der DDR (Staatsbürgerschaftsgesetz, Wahlrecht, Justizrecht, SED-Statut), sind sicher hilf-

reich und, soweit ich dies nachgeprüft habe, gelungen. Die einführenden Kommentare geben die verfassungsrechtliche Entwicklung, wenn auch stark vereinfacht, zutreffend wieder. Das Buch ist als Lehrbehelf für den Unterricht im englischsprachigen Raum, aber auch für unsere Dolmetscher-Institute geeignet. G. Rossi, Pierfrancesco: *Introduzione ad uno studio sui diritti inviolabili nella costituzione italiana*. Padova: Cedam 1972. X, 234 S. (Pubblicazioni dell'Istituto di diritto pubblico della Facoltà di giurisprudenza, Università degli studi di Roma, Serie terza, Vol. 3). L 3600 brosch.

Grossis Studie über die unverletzlichen Rechte in der italienischen Verfassung setzt sich nicht zum Ziel, die in Art. 2, 13, 14, 15 und 24 der Verfassung genannten Rechte (Unverletzlichkeit der Menschenrechte, der persönlichen Freiheit, der Wohnung, Brief- und Kommunikationsgeheimnis, Recht auf Verteidigung in jedem Verfahrensabschnitt) im einzelnen zu analysieren, sondern betrifft mehr eine grundlegende Prüfung dessen, was Unverletzlichkeit bedeutet und wie die Generalklausel des Art. 2 zu den speziellen anderen oben genannten Rechten steht. Demgemäß umfaßt die Studie zwei Teile: der erste behandelt rechtsphilosophisch und soziologisch Ursprung und Inhalt des Begriffes der Unverletzlichkeit, der zweite, wesentlich kürzere Teil (Kapitel V) hat das Verhältnis von Art. 2 zu den Art. 13, 14, 15 und 24 der Verfassung zum Inhalt. In diesem Teil untersucht G. besonders, ob das Gebot der Unverletzlichkeit sich auf die Vorschriften als solche oder deren Norminhalt bezieht, wobei besonders seine rechtsvergleichenden Ausführungen zum Problem der Wesensgehaltsgarantie im deutschen Verfassungsrecht zu erwähnen sind, der G. allerdings skeptisch gegenübersteht. Die Untersuchung, welche Rechte die Generalklausel in Art. 2 der Verfassung umfaßt, führt zu dem Ergebnis, daß hierunter nur die in der Verfassung ausdrücklich niedergelegten traditionell unter die Menschenrechte fallenden Rechte zu verstehen sind, wobei auch wiederum nur deren Existenz in der Verfassung, nicht deren Gehalt im einzelnen, über Art. 2 garantiert ist (S. 159); die anderen, ausdrücklich als unverletzlich bezeichneten Rechte dienen nach Ansicht des Verf. daher als Grenze und Auffangtatbestände bei Aufhebung von nicht speziell als unverletzlich erklärten Grundrechten.

Der erste weitaus umfassendere Teil beschäftigt sich in einem ersten Abschnitt Kapitel I und II, mit der Rekonstruktion der Unverletzlichkeit der Rechte aus dem Naturrecht und aus dem Begriff »Unverletzlichkeit«, verstanden als »Unmöglichkeit der Verletzung« bzw. als Unverzichtbarkeit der Rechte. Dieser Abschnitt erscheint etwas zu weitläufig, da ausführliche Untersuchungen über längst unbestrittene Meinungen angestellt werden, als Beispiel seien die Ausführungen zu dem Punkt genannt, ob gegen einen Eingriff der drei Gewalten in geschützte Rechte direkt, also ohne Ausschöpfung des Rechtswegs, das Widerstandsrecht gegeben ist; oder ob es sich um einen »Eingriff« in diese Rechte handelt, wenn es sich um eine »Beeinträchtigung« auf Grund eines Gesetzesvorbehalts handelt (S. 67). Auch G. weicht hier nicht von der allgemein vertretenen Auffassung ab.

Bedeutender ist der zweite Abschnitt dieses Teiles, in dem G. ausführlich darlegt, daß Unverletzlichkeit der Rechte gleich Unaufhebbarkeit oder Unantastbar-

keit ist (*inviolabilità* impliziert *irrevidibilità*), was den Verf. weiter zur Untersuchung des Schutzes der unverletzlichen Rechte führt; dabei untersucht er besonders die Kontrolle gemäß Art. 87 der Verfassung durch den Präsidenten vor Verkündung der Gesetze und die Kontrolle durch das Verfassungsgericht.

Insgesamt hätte die Studie durch klarere Setzung von Akzenten viel gewinnen können. Positiv zu vermerken ist der Versuch, rechtsvergleichende Ausführungen zum deutschen Recht einzubeziehen, auch wenn G. sich hierbei oft auf nicht sehr aktuelle Werke aus den 30er Jahren stützt und meist zu sehr an der Oberfläche bleibt. Als »einführende« Studie zum Problem der unantastbaren Rechte in der italienischen Verfassung hat die vorliegende Arbeit aber durchaus ihre Berechtigung.

Karin Oellers-Frahm

Heidelmeyer, Wolfgang: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Zur Geschichte und Bedeutung eines internationalen Prinzips in Praxis und Lehre von den Anfängen bis zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen. Paderborn: Schöningh (1973). 287 S. (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart, Hrsg.: Kurt Kluxen). DM 19.80 brosch.

Nachdem das Selbstbestimmungsrecht in die beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966 ausdrücklich aufgenommen ist und mit deren Inkrafttreten in absehbarer Zeit eine nachdrücklichere Positivierung als bisher erreichen wird, erregt es eine neue Welle wissenschaftlichen Interesses. Die vorliegende Schrift trägt zum Verständnis dadurch bei, daß sie der Deutung nachgeht, die das Selbstbestimmungsrecht zu verschiedenen Zeiten gefunden hat. Das Endergebnis wird sehr vorsichtig ausgesprochen: Man hat das Selbstbestimmungsprinzip angewandt, wenn man überzeugt war, daß Territorialverfügungen nicht ohne Rücksicht auf den Willen der betroffenen Bevölkerung stattfinden sollen; im übrigen ist das Prinzip zu unklar, als daß man es ein für allemal gültig formulieren könnte. Wenn man es so paraphrasieren darf, entspricht es der noch mehrheitlich vertretenen Lehre; man konnte vor einigen Jahren sagen, daß der Handapparat des Völkerrechtlers siebzehn Bücher aufwies, die dem Selbstbestimmungsrecht den Charakter einer Norm absprachen, gegen eines, das es für positiv hielt.

Indessen entwickelt sich, wenn auch langsam, das Völkerrecht fort; man kann nicht übersehen, daß seit 1945 unter dem Zeichen des Selbstbestimmungsrechts an die 1,2 Milliarden Menschen in mehr als 60 neuen Staaten ihre politische Existenz gefunden haben. Die Anerkennung der Existenz zwingenden Völkerrechts und die lauten Stimmen, die der Selbstbestimmung den Rang über dem Friedensgebot reklamieren, haben das überlieferte Bild geändert. Entsprechend positiver stellen sich Bilanz der Stimmen und Resultat in der Zürcher Dissertation von Hu Chou-Young dar (Das Selbstbestimmungsrecht als eine Vorbedingung des völligen Genusses aller Menschenrechte [1972], Zürcher Studien zum Internationalen Recht Nr. 52). Auch die 1973 erschienene zweite Auflage des dem Thema geltenden Buches von Rabl (Das Selbstbestimmungsrecht der Völker) zieht insbesondere S. 466 ff. die neueste Praxis stark heran. Allerdings vermißt man auch hier den Zusammenhang mit der neuen Auffassung vom *ius cogens*, so daß die Schlußfolgerungen Rabls immer noch zu traditionell wirken.

Natürlich hat Heide Meyer recht, wenn er auf die Widersprüche, ja Unehrlichkeit der früheren Praxis hinweist; auch heute steckt Heuchelei darin, jeder Südsee-Insel die Existenz als selbständige politische Einheit zu konzedieren, die Grenzen in Europa aber ohne jede Rücksicht auf die Selbstbestimmung der Betroffenen als Friedensgrenzen festzuschreiben. Dabei entstehen plötzlich Nationalitätengensätze in so altdemokratischen Ländern wie der Schweiz, Belgien, Großbritannien. Auch ist es richtig, daß trotz den verdienstvollen Untersuchungen etwa der Studiengruppe des Bundes der Vertriebenen viele Einzelheiten in der Durchführung einer Selbstbestimmung unklar sind. Dadurch und durch die politische Brisanz — schon Wilsons Staatssekretär war entsetzt über die möglichen Folgen einer allgemeinen Anwendung des Selbstbestimmungsprinzips — sollte man sich aber nicht verleiten lassen, die Fortschritte eines Ordnungsgedankens zum zwingenden Völkerrechtssatz zu unterschätzen.

Das alles ändert nichts am Verdienst des Verfassers, eine handliche Einführung in die Geschichte und die Schwierigkeiten der Selbstbestimmung, dieses so aktuellen Themas, gegeben zu haben.

F. M ü n c h
K l i s c h, Rupert: Gesetz und Verordnung in der Verfassung der 5. französischen Republik vom 4. Oktober 1958. Berlin: Duncker & Humblot (1971). 233 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 160). DM 48.60 brosch.

Die Neuaufteilung der rechtsetzenden Gewalt zwischen Legislative und Exekutive gehört zu den wesentlichen Eigentümlichkeiten der Verfassung vom 4. 10. 1958. Sie ist Ausdruck der von de Gaulle angestrebten Stärkung der Regierungsgewalt gegenüber dem Parlament. Die Begriffe »Gesetz« und »Verordnung« haben dadurch einen neuen, materiellen Sinn erhalten, der den formellen ergänzt. Die Verfassung zählt die der Regelung durch Gesetz vorbehaltenen Materien auf, die übrigen Materien werden dem Verordnungsbereich zugewiesen. Die Verordnungsgewalt der Regierung ist gesetzesunabhängig: Sie bedarf im Verordnungsbereich keiner gesetzlichen Grundlage, sie kann Übergriffe des Parlaments in diesen Bereich — notfalls mittels des Conseil Constitutionnel (C.C.) — verhindern und bestehende Gesetze im Verordnungsbereich durch autonome Verordnungen aufheben. Schließlich sieht die Verfassung die Möglichkeit vor, daß die Regierung vom Parlament zeitlich befristet ermächtigt wird, im Gesetzgebungsbereich durch gesetzesvertretende Verordnungen (*ordonnances*) Regelungen zu erlassen.

Klisch schildert in seiner klar aufgebauten Studie eingangs die Entwicklung der Rechtsetzungsbefugnis der Exekutive in der 3. und 4. Republik und wendet sich in einem zweiten Teil den Problemen der Abgrenzung zwischen rechtsetzender Gewalt der Exekutive und Legislative in der 5. Republik zu. Dieser Hauptteil der Arbeit ist dem Verf. im wesentlichen gut gelungen, wenngleich bei einigen Rechtsfragen, namentlich zur Frage der »Verfassungswidrigkeit« der Übergriffe der Exekutive in den Bereich des Gesetzgebers und umgekehrt, nicht alle Probleme vertieft wurden. So ist die Frage, ob der C.C. nicht doch nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 *incidenter* zu einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen genötigt sein kann, durch den Spruch vom 8. 9. 1961 (dazu Klisch S. 99 f.) nicht negativ beantwortet worden, sondern eher positiv, da dieser Spruch den Art. 31 der *loi*

d'orientation agricole einfach beiseite geschoben und sich ausschließlich an den Text der Verfassung gehalten hat. Eine derartige »Nichtbeachtung« einer an sich den Sachbereich regelnden Norm kann man als eine Form der »Nichtigkeit« bezeichnen, so daß die These von einer materiellen Verfassungswidrigkeit, wie sie Hamon vertritt, doch eindringlicher hätte behandelt werden müssen.

Im Ergebnis legt Verf. Art. 41 der Verfassung zutreffend so aus, daß der Gesetzgeber, falls die Regierung keine Einwände erhebt, auch im Verordnungsbereich Gesetze erlassen kann. Die Regierung kann später über Art. 37 Abs. 2 diese *textes de forme législative* im Verordnungsbereich — nach Bestätigung durch den C.C. — wieder abändern. Klich weist mit Recht darauf hin, daß die Regierung diese Möglichkeiten zum Abschluß von — nicht bindenden — Abmachungen mit dem Parlament mißbrauchen kann. Diese zulässigen Kompetenzverschiebungen haben für den Rechtsschutz durch den Conseil d'Etat erhebliche Bedeutung, da er die *textes de forme législative*, mögen sie auch im Verordnungsbereich ergangen sein, als gerichtlich nicht überprüfbar ansieht. Zur Kontrolle der noch nicht promulgierten Gesetze wird der C.C. nur in den seltensten Fällen (vgl. die Entscheidung vom 16. 7. 1971) angerufen; deshalb bedeutet diese Verschiebung zugunsten des Gesetzgebers paradoxerweise eine Minderung der gerichtlichen Kontrolle am Maßstab der Verfassung. Gerade diese mit der gerichtlichen Kontrolle zusammenhängenden Probleme, vor allem den Mangel eines entsprechenden Schutzes des Parlaments vor den Übergriffen der Exekutive und die widersprechenden Entscheidungen des C.C. und des Conseil d'Etat über die Zugehörigkeit ein und derselben Materie zum Gesetzes- oder zum Verordnungsbereich, hat der Verf. klar herausgearbeitet. Daß der Conseil d'Etat nicht geneigt ist, alle nach Art. 62 vorausgegangenen Feststellungen des C.C. zu respektieren, beweisen die jüngsten Stellungnahmen zur Zuordnung der *mesures privatives de liberté* (Entscheidung des C.C. vom 28. 11. 1973 und Stellungnahme des Conseil d'Etat vom 17. 1. 1974). Diese Entscheidung des C.C. bedeutet insoweit ein Abgehen von der vom Conseil d'Etat in der Sache *Société Eky* (und auch von Klich S. 90) vertretenen Auffassung, daß der Gesetzgeber aus der Präambel der Verfassung keine über den eigentlichen Text der Verfassung hinausreichenden Kompetenzen herleiten könne. Sie ist ein erneuter Beweis für die normative Kraft der Präambel.

Die Studie von Klich zeichnet sich durch Sachkenntnis aus. Sie ist anregend geschrieben. Sie endet mit einer kritischen Würdigung der autonomen Verordnungsgewalt der Regierung unter Berücksichtigung demokratisch-rechtsstaatlicher Grundsätze, wobei das deutsche Verfassungsverständnis wohl zu stark zum Maßstab wird.

G. R e s s

Leitolf, Andreas: *Das Einwirken der Wirtschaftsverbände auf die Agrarmarktorganisation der EWG*. Baden-Baden: Nomos 1971. 174 S. (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, 58). DM 37.— brosch.

Der Verf. hat den Versuch unternommen, Licht in das Halbdunkel der Willensbildungsprozesse im Agrarmarktbereich der EWG zu bringen. Die Darstellung verfolgt dabei sowohl ein rechtswissenschaftlich-dogmatisches als auch ein empirisches Erkenntnisziel. Ausgangspunkt ist die Frage, ob die Interessenvertretung

durch Verbände als ein Stück demokratischer Partizipation begriffen werden kann (S. 29 f.). Um nicht in jener theoretisierenden Abstraktion zu verbleiben, die ihre Schlüsse auf ein im wesentlichen impressionistisches Verständnis der realen Ablaufzusammenhänge stützt, hat sich der Verf. Zugang zu dem einschlägigen Dokumentarmaterial der Agrarverbände verschafft und dieses sorgfältig ausgewertet. Eine solche Quellenarbeit war zuvor niemals geleistet worden.

Vorzüglich hat der Verf. das Zusammenspiel zwischen Rat und Kommission herausgearbeitet (S. 60—65); auch seine Beschreibung der Stellung der nationalen Verbände einerseits und der auf der europäischen Ebene angesiedelten Gruppen andererseits sowie ihrer gegenseitigen Aufgabenverteilung muß als wohl gelungen bezeichnet werden. Dem Leser wird deutlich vor Augen geführt, daß eine strukturelle Spannung besteht zwischen den Interessen der Erzeugerverbände, die sich grob als Sicherung eines hohen Preisniveaus umschreiben lassen, und den Interessen von Handel, Industrie und Verbrauchern, die durchweg für eine weltoffene Handelspolitik und die damit — jedenfalls in der Vergangenheit — verbundenen niedrigen Agrarpreise eintreten (S. 39—44). Begreiflich wird auch, daß die EWG-Verbände im allgemeinen lediglich eine »interessengeprägte Sachverständigenfunktion« (S. 85) wahrnehmen, sind doch infolge der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Strukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten die nationalen Belange allzu disparat, als daß sie auf den gemeinsamen Nenner konkreter Forderungen gebracht werden könnten. Notwendig sind daher die nationalen Zusammenschlüsse, die eigentlichen *pressure groups* (S. 76—86).

Auch die Analyse der institutionalisierten Interessenwahrnehmung durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß zeigt im übrigen, daß der starke Integrationsdruck, dem dieses Gremium ausgesetzt ist, seinen Äußerungen in der Mehrzahl der Fälle jede spezifische Stoßkraft nimmt — weshalb es in einen gewissen Zustand des politischen Verfalls geraten ist (S. 111 f.). Konsultationsmechanismen, die demokratische Kräfte erschließen sollen, müssen also — diese Lehre kann man aus den Darlegungen des Verfassers ziehen — stets so beschaffen sein, daß sie die tatsächlich vorhandenen Interessenstandpunkte ans Licht zu setzen vermögen, während eine Ausgleichs- und Integrationsverpflichtung sinnvollerweise nur den mit Entscheidungskompetenzen ausgestatteten Institutionen auferlegt werden kann.

Nicht immer freilich lassen sich Grundkonzeption und Gedankengang ausreichend klar erkennen. Das kann hier nicht im einzelnen näher ausgeführt, sondern nur angedeutet werden. Die bereits referierte Feststellung, daß es ein gemeineuropäisches Verbandsinteresse in den seltensten Fällen geben könne, steht in einem nicht recht aufgelösten Widerspruch zu der fast an der gleichen Stelle zu findenden Aussage, Ursache für die weitgehende »politische Funktionslosigkeit« der EWG-Verbände sei »das Fehlen europäischer Parteien, europäischer Wahlen, eines eigentlichen europäischen Parlaments und einer parlamentarisch gewählten europäischen Exekutive« (S. 84 f.). Und wenn der Verf. an anderer Stelle die bürokratische Undurchsichtigkeit des Rechtsetzungsverfahrens innerhalb der EWG rügt, das den Verbänden keinen Ansatzpunkt für eine gezielte Einwirkung auf die Entscheidungsträger verschaffe, so wird diese Analyse jedenfalls durch die drei am Ende

eingeflochtenen Fallstudien — Festlegung eines einheitlichen Preisniveaus für den Getreidemarkt, Schaffung der Marktordnungen für Obst und Gemüse sowie für Zucker — nicht belegt. Im Gegenteil legen diese Studien den Schluß nahe, daß bereits die allgemeine Meinungsäußerungsfreiheit völlig ausreicht, um dem Verbandsstandpunkt ein ausreichendes Maß von Resonanz zu verschaffen.

Die theoretischen Vorbemerkungen über die Funktion der Verbände geben wohl nicht völlig exakt den Stand der juristischen Diskussion wieder, wenn dort undifferenziert gesagt wird: »... die deutsche Staatsrechtslehre beruht auf einer nur schwer zu öffnenden Vorstellung eines Dualismus zwischen Staat und Gesellschaft« (S. 32). Etwas vorschnell formuliert scheint dem Rezensenten auch eine Aussage wie die, daß man »über den politischen Parteien und den Interessenverbänden keine Gemeinwohnhülse mehr« finde (*ibid*). Der Verf. sagt selbst auch an anderer Stelle, es sei ein Ding der »Unmöglichkeit... allgemeine Verbraucherinteressen spezifiziert zu organisieren und politisch zu manifestieren« (S. 40). Offenbar existieren solche Gemeininteressen also doch, obwohl weder Parteien noch Verbände sich ihrer ausdrücklich annehmen. Allein schon die Institution der Kommission, deren Mitglieder ihre Tätigkeit »zum vollen Wohl der Gemeinschaft« (Art. 173 Abs. 2 EWGV) ausüben, muß zu solchen Überlegungen Anlaß geben. Die Debatte ist nicht schon damit beendet, daß man der Kommission das Attribut »bürokratisch« umhängt, das ja lediglich auf eine formale Qualität hinweist.

Der Verf. hat als erster ein wenig übersichtliches Grenzgebiet zwischen Jurisprudenz und politischer Wissenschaft erforscht. Dafür gebührt ihm Dank.

Christian Tomuschat, Bonn

Meißner, Friedrich: Das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Verhältnis zur Rheinschiffahrtsakte von Mannheim. Ein Beitrag zur völkervertragrechtlichen Bedeutung des Artikels 234 EWGV. Berlin: Duncker u. Humblot (1973). 158 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 27). DM 44.— brosch.

Der Verfasser behandelt in der vorliegenden Arbeit das Problem der Vereinbarkeit des EWG-Rechts mit der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte von 1868 und leistet damit zugleich einen Beitrag zu der allgemeinen Frage des Verhältnisses zwischen dem Gemeinschaftsrecht und den früheren internationalen Vertragsbeziehungen der EWG-Mitgliedstaaten.

Im 1. Teil seiner Untersuchung klärt der Verfasser zunächst (1. Kapitel) die Rechtsstellung der Schweiz und Großbritanniens (damals noch nicht Mitglied der EWG) zur Mannheimer Akte, die Kompetenzen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, den Inhalt und die Tragweite des Grundsatzes der Einheit des Rheinregimes und die Bedeutung des Art. 13 der Mannheimer Akte. Anschließend (2. Kapitel) zeigt der Verfasser die institutionellen Konflikte und die materiellrechtlichen Kollisionen zwischen den beiden Rechtsordnungen auf.

Im 2. Teil, dem Kernstück der Arbeit, sucht der Verfasser nach einer Lösung der zwischen dem Rheinschiffahrts- und dem Gemeinschaftsrecht bestehenden Probleme. Dabei gelangt er im 1. Kapitel zu folgenden Ergebnissen: Ein Teil der institutionellen Konflikte läßt sich im Wege einer harmonisierenden Auslegung beider

Vertragswerke beheben; einer Kündigung oder einseitigen Änderung der Rhein-schiffahrtsakte durch die EWG-Mitgliedstaaten steht das der Mannheimer Akte zugrunde liegende Einstimmigkeitsprinzip entgegen; die EWG-Mitgliedstaaten können sich nicht unter Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus* aus ihren vertraglichen Verpflichtungen nach der Mannheimer Akte lösen; die Vorrangregelung des Art. 30 Wiener Vertragsrechtskonvention könnte zur Problemlösung nur dann beitragen, wenn die EWG an die früheren internationalen Übereinkünfte ihrer Mitgliedstaaten gebunden wäre. Letzteres verneint der Verfasser zu Beginn seiner Ausführungen im 2. Kapitel. Nachdem er festgestellt hat, daß die Gemeinschaft auch Recht setzen darf, das den früheren Vertragsbeziehungen ihrer Mitgliedstaaten gegenüber Dritten widerstreitet, fragt er nach den Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf diese Vertragsbeziehungen. Mit Hilfe einer Konstruktion, wonach das Gemeinschaftsrecht gegenüber den der Mannheimer Akte verpflichteten EWG-Staaten insoweit nicht anwendbar sein soll, als es im Widerspruch zu den Vorschriften der Akte steht, gelangt er zu dem Ergebnis, daß die EWG-Staaten bis zu einer Lösung der materiell-rechtlichen Kollisionen zwischen den beiden Rechtsordnungen die Durchführung des Gemeinschaftsrechts verweigern dürfen. Damit mißt der Verfasser dem Art. 234 Abs. 1 EWGV als einer Ausprägung des Grundsatzes *pacta sunt servanda* gegenüber Art. 234 Abs. 2 EWGV eine Vorrangstellung für den Fall bei, daß sich die Mitgliedstaaten nicht aus ihren früheren Verpflichtungen lösen können. Dagegen erscheint dem Verfasser eine Lösung der institutionellen Konflikte im gemeinschaftsinternen Raum allein nicht möglich.

Da die Zuständigkeit zur Aushandlung und zum Abschluß von Abkommen mit Drittstaaten ausschließlich bei der Gemeinschaft liegt (vgl. das *AETR*-Urteil, EuGH, Bd. XVII, S. 263 ff.), fragt der Verfasser nach den Auswirkungen dieser gemeinschaftsinternen Kompetenzverschiebung auf die Stellung der EWG-Mitgliedstaaten als Vertragspartner der Mannheimer Akte. Dabei kommt er (unter Übertragung der im Bundesstaat geltenden Grundsätze auf das Recht der EWG) zu dem Ergebnis, daß die Gemeinschaft zu einer auf die Gemeinschaftsmaterie beschränkten Mitarbeit in der Zentralkommission nicht nur intern den Mitgliedstaaten gegenüber verpflichtet, sondern auch den Drittstaaten in der Zentralkommission gegenüber berechtigt ist und die ihr zugewachsenen Aufgaben in Form einer Beteiligung der EWG-Kommission an den Verhandlungen in den *ad hoc*-Ausschüssen (wie bisher schon), oder in den Wirtschaftsausschüssen der Zentralkommission wahrnehmen kann.

Auf neuere Entwicklungen hinsichtlich der institutionellen Probleme zwischen den Rechtsordnungen der EWG und der Mannheimer Akte hat der Verfasser (leider) nur noch in einem kurzen Nachtrag hinweisen können (so z. B. auf das *GATT*-Urteil des EuGH, Bd. XVIII, 1972 — 8, S. 1219 ff.). Ulrich Beyerlin
P i c o n e, Paolo: L'applicazione in via provvisoria degli accordi internazionali.

Napoli: Jovene 1973. XXXII, 238 S. (Pubblicazioni della Facoltà giuridica dell' Università di Napoli, 126). L 4000 brosch.

Die vorläufige Anwendbarkeit internationaler Verträge hat seit dem ersten Weltkrieg weitreichende Bedeutung erlangt angesichts der Tatsache, daß die inner-

staatlich vorgesehenen Mechanismen zur Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrags in der Regel geraume Zeit beanspruchen. Dem Thema sind bereits eine Reihe Untersuchungen gewidmet, in denen, ebenso wie im vorliegenden Buch, versucht wird, einen Ausgleich zwischen der sich hier stellenden Forderung der Beachtung des völkerrechtlichen Prinzips *pacta sunt servanda* einerseits und der innerstaatlichen Vertragsabschlußvorschriften andererseits zu erzielen. Diese Untersuchungen haben in der Regel der Beachtung des erstgenannten Prinzips den Vorrang eingeräumt. Picone hingegen kommt zu einer gegenteiligen Lösung, die seiner Grundeinstellung entspricht, nach der nämlich die demokratischen Kontrollen größere Berücksichtigung erfahren sollen (S. XXV der Einleitung). Methodisch geht P. das Problem folglich von der innerstaatlichen, nicht von der völkerrechtlichen Praxis her an.

Die vorläufige Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge im Sinne von P.s Studie betrifft ratifikationsbedürftige Verträge, die das vorläufige umfassende Inkrafttreten des Vertrages vom Moment der Unterzeichnung an vorsehen (S. 89).

Das 1. Kapitel betrifft die Darstellung der Staatenpraxis, die verschiedene Möglichkeiten der Behandlung vorläufig anwendbarer internationaler Verträge aufweist. Manche Staaten haben bereits in der Verfassung eine diesbezügliche Bestimmung (z. B. die Niederlande); oder es sind andere Vorschriften zu dieser Frage ergangen (z. B. in der BRD oder Frankreich), oder die Staaten wenden die allgemein zur Ausführung eines internationalen Vertrages vorgesehenen Verfahren an (z. B. die Schweiz).

Im 2. Kapitel kritisiert P. dann die bisher in der Doktrin entwickelten Thesen, die sich mit der Rechtsnatur des Phänomens der vorläufigen Anwendbarkeit internationaler Verträge befassen: z. B. die These, die in der vorläufigen Anwendung eine stillschweigende Ratifizierung sieht, oder die, die hierin eine *de facto*-Anwendung des Vertrages sieht, die rückwirkend durch die Ratifizierung legitimiert wird, oder auch die überwiegend vertretene Meinung, nach der es sich hierbei um ein durch die Ratifizierung auflösend bedingtes (endgültiges) Inkrafttreten des Vertrages handelt, eine Auffassung, die P. besonders kritisiert, weil sie z. B. das Problem der befristeten vorläufigen Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrages nicht zu lösen vermag; schließlich auch die These, nach der die Klausel, die die vorläufige Anwendbarkeit des Vertrages bestimmt, Ausdruck eines Parallel- oder Nebenvertrages ist mit dem gleichen Inhalt wie der zu ratifizierende Hauptvertrag. Diese letzte These vermag die Rechtsnatur des Phänomens der vorläufigen Anwendbarkeit eines Vertrages nach Meinung des Verf. nicht zu klären, kommt jedoch seiner eigenen Auffassung, die in Kapitel 3 dargelegt wird, sehr nahe. Nach P.s Meinung ist nämlich die vorläufige Anwendbarkeit eines Vertrages Inhalt eines selbständigen, allerdings nicht mit Sanktionen versehenen Vertrags. Dieser autonome vorläufig anwendbare Vertrag — damit weicht P. von den bisher in der Doktrin vertretenen Meinungen ab — ist ein nicht bindender, dennoch aber vollgültiger Vertrag, ein Ergebnis, das das Bestreben zeigt, das Spannungsverhältnis zwischen der Forderung *pacta sunt servanda* und der Forderung, die innerstaatlichen Vorschriften über Vertragsabschluß und -durchfüh-

rung zugunsten letzterer zu entscheiden. Einen nicht bindenden Vertrag zeichnet nach P. im wesentlichen die Tatsache aus, daß Verletzungen nicht sanktioniert werden; es kann also jeder beteiligte Staat den Vertrag *ad libitum* mißachten, ohne daß durch die Anwendung des Vertrags erworbene Rechtspositionen rückwirkend aufgehoben oder geändert werden könnten; nur Treu und Glauben bilden eine Grenze. Ansonsten ist der vorläufig anwendbare Vertrag nach P. ein vollgültiger Vertrag, dessen Ungültigkeit durch dieselben Umstände wie bei endgültigen Verträgen herbeigeführt wird (z. B. Mißachtung zwingenden Rechts) mit der Ausnahme, daß die nicht erfolgte Durchführung des innerstaatlich vorgesehenen Abschlußverfahrens die Gültigkeit nicht berühren kann. Dieser nicht bindende, vollgültige Vertrag ist — auch hier weicht der Verfasser von anderen Autoren ab — nicht eine Art *gentlemen's agreement* oder sonstige nicht juristische Abmachung, sondern ein völkerrechtlicher Vertrag; denn ein juristischer Vertrag fordert nach P.s Auffassung nicht die unbedingte Garantie der Beachtung der gesetzten Normen. Sein Begriff der völkerrechtlichen Verträge ist also weiter gefaßt; in ihm fließen zwei wesentliche Grundsätze des Völkerrechts zusammen, nämlich der der Gegenseitigkeit und das Estoppelprinzip.

Diese wenigen Bemerkungen mögen bereits andeuten, daß die vorliegende Monographie bedeutende Probleme des Völkerrechts anschneidet und ihnen außerordentlich interessante Behandlung zuteil werden läßt, wenn auch die Darstellungen nicht in jedem Falle überzeugen könnten (vor allem die im 4. Kapitel behandelten Hinweise auf das tatsächliche »Funktionieren« der vorläufig anwendbaren Verträge). Bemerkenswert ist die Vollständigkeit der Verwertung der Literatur, die bedauerlicherweise nicht in einem übersichtlichen Literaturverzeichnis zusammengestellt ist.

Karin Oellers-Frahm

Pratap, Dharma: *The Advisory Jurisdiction of the International Court*. Oxford: Clarendon 1972. XVI, 292 S. £ 6,— geb.

Obwohl es bereits zahlreiche hervorragende Monographien zum Thema der gutachterlichen Tätigkeit des IGH und seines Vorgängers des StIGH gibt, ist die vorliegende Arbeit von Pratap keineswegs als ein ohne weitere Bemerkungen einzugliederndes weiteres Werk zu diesem Thema zu betrachten. Vielmehr verdient diese überaus sorgfältige Studie besondere Beachtung, da hier weniger die vom IGH und StIGH ergangenen Gutachten analysiert werden, sondern Ausgangspunkt der Betrachtung die gutachterliche Rechtsprechung als solche ist, und zwar unter allen Aspekten wie Verfahren, Natur, Wirkung etc. P. untersucht die fünf wesentlichen Punkte der Gutachtentätigkeit, wobei er besonders auf die Entwicklung der entsprechenden Vorschriften in der Satzung des Völkerbundes und der Charta der Vereinten Nationen sowie dem Statut und der Verfahrensordnung des StIGH und IGH Wert legt. Der zweite Punkt (S. 50—112) betrifft die Frage der Stellung eines Gutachtenantrags, wobei nicht allein der Gesichtspunkt der Berechtigung zur konkreten Antragstellung untersucht wird, sondern auch, welche Fragen überhaupt vorgelegt werden können und wie der Antrag in den zuständigen Gremien zustande kommt. An dritter Stelle behandelt P. die Frage der Zuständigkeit des Gerichts, wobei besonders die Ausführungen zum Problem des Ermessens

des Gerichtshofs, einen Gutachtenantrag anzunehmen oder abzulehnen, von Interesse sind (S. 142 ff.). Im Anschluß daran folgt die Untersuchung des Verfahrens der Gutachterstattung (S. 173—226). In diesem Abschnitt verdient besonders die ausführliche Behandlung des Problems der »Waffengleichheit« im Verfahren Hervorhebung (S. 186 ff.), da das Problem der Gleichheit der »Parteien« in den Fällen, in denen der Gerichtshof als Reformationsinstanz tätig wird — z. B. gem. Art. 11 des Statuts des UN-Verwaltungsgerichts und Art. 12 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation —, bisher keine befriedigende Lösung erfahren hat; dies hat zuletzt wieder das — allerdings noch nicht einbezogene — Gutachten des IGH vom 12. Juli 1973 gezeigt. Der letzte Punkt (S. 227—273) betrifft Natur und Wirkung der Gutachten und beinhaltet eine interessante Übersicht über die Befolgung der Gutachten durch die betroffenen Organisationen oder Staaten. Unbefriedigend, da auf zu schmaler Basis, erscheint in diesem Abschnitt der kurze Vergleich zwischen Gutachten des IGH und StIGH und denen nationaler und anderer internationaler Gerichte (S. 263 ff.); das vermag den Wert der Arbeit insgesamt jedoch nicht zu schmälern.

Die Schlußfolgerung des Autors ist in doppelter Hinsicht positiv: Das Gutachtenverfahren ist seiner Meinung nach so, wie es ist, beizubehalten und bedarf in keiner Hinsicht einer wesentlichen Änderung. Der seit 1946 stark rückläufige Gebrauch dieses Instituts ist nicht vorwiegend negativ zu bewerten, vielmehr steht P. Vorschlägen anderer Autoren, z. B. J e n k s, die Rolle des Gerichts auf diesem Gebiet zu erweitern, nicht zu Unrecht skeptisch gegenüber; damit würde wohl die politische Seite der Mehrzahl der vorgelegten oder vorzulegenden Rechtsfragen zu wenig beachtet, was wiederum die Befolgung der Gutachten durch die Betroffenen in Frage stellen und dem Ansehen des Gerichts eher schaden würde.

Karin Oellers-Frahm

Schermers, Henry G.: International Institutional Law. Vol. I: Structure. XXIV, 303 S. Dfl. 53.—; Vol. II: Functioning and Legal Order. XVII, 790 S. Dfl. 82.— Leiden: Sijthoff 1972. geb.

Diese zwei Bände stellen in ihrer Zusammenschau das wohl bisher eindrucksvollste Handbuch eines Rechtszweiges dar, den der holländische Völkerrechtler »internationales institutionelles Recht« nennt. Er begrenzt es auf Struktur und Funktionen internationaler Organisationen zwischenstaatlichen Charakters. Er versteht es, die gemeinsamen Probleme des Rechts der internationalen Organisationen in einer auch für den Lehrgebrauch an Universitäten geeigneten Form und Sprache zusammenzufassen. Verf. sieht mit Recht eine der Aufgaben dieses neuen internationalen institutionellen Rechts darin, durch die Erkenntnis gemeinsamer Prinzipien zur Entwicklung der internationalen Organisationen beizutragen.

Der Inhalt erstreckt sich auf alle wichtigen Bereiche des Rechts internationaler Organisationen, die Teilnahme, die allgemeinen Regeln für internationale Organe, die Besonderheiten der politischen Organe und der Kontrollorgane. Er behandelt die rechtlichen Gemeinsamkeiten des institutionellen Entscheidungsprozesses, die Finanzierungsprobleme, die Auslegungskompetenz und die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten durch Organe, die Befugnis, Sanktionen zu verhängen, und

die auswärtigen Beziehungen der Organisationen. Dieses Werk zeichnet sich — im Gegensatz zu vielen Darstellungen über internationale Organisationen — durch eine nüchterne juristische Betrachtungsweise aus. Die Probleme werden klar und auf das Wesentliche reduziert erläutert. Verf. vermeidet doktrinäre Sonderpositionen. Er breitet mit reichhaltigem Literaturnachweis die jeweiligen Rechtsprobleme aus und gibt eine abgewogene eigene Ansicht. Diese eigenständige Verarbeitung des umfangreichen Stoffes besticht. Der Rezensent hat bei der Durchsicht keine These gefunden, die nicht gut vertretbar wäre. Gerade diese Ausgewogenheit macht das Buch für Studienzwecke in hervorragendem Maße geeignet. G. R e s s
Verdross, Alfred: Die Quellen des universellen Völkerrechts. Eine Einführung. Freiburg i. Br.: Rombach (1973). 148 S. (rombach hochschul paperback bd. 58, redaktion gerd-klaus kaltenbrunner). DM 20.— brosch.

Auf historischer Grundlage (S. 13—20) entwickelt Verf. seine Idee vom *uno actu* mit der Herausbildung der souveränen Staaten entstandenen »originären Verfassungsrecht der Staatengemeinschaft«, von dem die »Normen des förmlichen Vertragsrechts« und das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht (VGR) abhängen (S. 20). »Notwendige« Verfassungsnormen sagen uns, wer Erzeuger und Adressat von Völkerrechtsnormen sein kann (persönlicher Geltungsbereich), in welchem Verfahren diese Normen gebildet werden können (Erzeugungsarten) und innerhalb welcher inhaltlichen Grenzen (*ius cogens*) (S. 21); »andere« Verfassungsnormen nennt Verf. die über die fundamentalen Rechte und Pflichten der Staaten; diese Normen wurden *uno actu* mit der Entstehung der modernen Völkerrechtsgemeinschaft formlos erzeugt, sind unumgängliche Voraussetzung friedlichen Nebeneinanders der Staaten (also insofern ebenfalls »notwendig«) und verpflichten zu gegenseitiger Respektierung von Gebietshoheit und politischer Unabhängigkeit (S. 31). Unter den Subjekten des modernen Völkerrechts (VR) nennt Verf. als »Insurgenten« anerkannte Aufständische, deren Anerkennung als »kriegführende Partei« durch das Gewaltverbot des Art. 2 § 4 der UN-Charta hinfällig geworden sei (das dürfte bei den modernen Befreiungskriegsrechtlern Widerspruch finden), ferner stabilisierte, nur partiell völkerrechtsfähige *de facto*-Herrschaftsgebilde, auf die nur bestimmte VR-Grundsätze Anwendung finden (S. 23). Zu den »Erzeugungsarten« (Quellen) des positiven VR rechnet Verf. auch die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze, da nur deren Heranziehung die Entwicklung bestimmter VGR-Normen ermöglicht habe (S. 25), so die Verantwortlichkeit für Unrecht. VR-Normengruppen niederer Rechtsstufen, weil auf Grund von Verträgen erlassen, seien u. a. von internationalen Organen beschlossene autonome Verfahrensordnungen (S. 137 ff.) sowie die von internationalen (Schieds- und anderen) Gerichten erzeugten individuellen Normen (S. 135 f.). Die durch *ius cogens* dem Vertragsinhalt wie dem VGR gezogenen Grenzen umschreibt Verf. im Anschluß an Heffter (»zulässige *causa*«) nach drei Richtungen (S. 28 ff.): 1. Rechte dritter Staaten, 2. Freiheit der Vertragsstaaten zur Erfüllung ihrer VR-Pflichten, fundamentale Menschenrechte, humanitäres VR, 3. Gewaltverbot des Art. 2 § 4 UN-Charta. Zu den »anderen« Verfassungsnormen rechnet Verf. die wesentlichen Verpflichtungen aus der UN-Charta (S. 32 ff.).

Nach dieser Grundlegung skizziert Verf. »das zwischenstaatliche Vertragsrecht« (S. 38—94) und gibt einen Überblick über die Vertragsrechtskonvention von 1969 mit Schwerpunkten bei deren Art. 46 (S. 46 ff.) und bei Art. 38 des ILC-Entwurfs, dessen Inhalt er als im Rahmen feststellbaren neuen Konsenses geltend durch Praxis des IGH nachweist (S. 75 ff.).

Im Rahmen seiner Darstellung des Wesens des VGR (S. 95—119) interpretiert Verf. Art. 38 Abs. 1 *lit. b* des IGH-Statuts (S. 97—99) und analysiert die einzelnen Elemente des VGR und seine verschiedenen Erzeugungsarten, ebenfalls an Hand internationaler Judikatur.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze (S. 120—134) betrachtet Verf. als echte VR-Quelle in Anbetracht ihrer Rolle in der VR-Entwicklung seit der Antike, älterer internationaler Gerichtspraxis, des Wortlauts des Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut und der Präambel der UN-Charta samt Vorgeschichte des StIGH-Statuts (S. 126) sowie kraft VGR's, wenn auch diesem gegenüber subsidiär. Durch Anwendung der aus innerstaatlichem Recht übernommenen allgemeinen Grundsätze auf zwischenstaatliche Verhältnisse entstehe eine konkrete VR-Norm (S. 128). Diesen gewichtigen Argumenten steht entgegen, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze außerhalb des Völkerrechtsraums in den innerstaatlichen Bereichen sich entwickeln und auf den zwischenstaatlichen Bereich, nach entsprechender Abstraktion, nur selektiv übertragen werden, soweit sie auf ihn passen. Diese Übertragung führte historisch in weitem Umfang zu Rezeption. Art. 38 IGH-Statut kann auch als permanentes Rezeptionsinstrument verstanden werden, kraft dessen das VR die allgemeinen Rechtsgrundsätze in ihrem wechselnden Bestand als normativen Komplex sich laufend einverleibt, dessen Inhalt freilich weiterem Wandel durch innerstaatliche Rechtsentwicklungen unterliegt, also vergleichbar dem in umgekehrter Richtung wirkenden Art. 25 unseres Grundgesetzes, was sich mit dem normalen Rezeptionsbegriff an sich nicht deckt. So bleibt die Möglichkeit, den subsidiären Rückgriff auf gemeinsame, aus den innerstaatlichen Rechtsordnungen ableitbare Grundsätze als hilfweise Anwendung (im Einzelfall) einer an sich außerhalb der VR-Sphäre bleibenden Rechtsmasse zu verstehen. Hieraus kann sich kraft VGR's volle Rezeption entwickeln, deren Resultat durch Wandel der allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht mehr berührt wird. Es fragt sich, ob Art. 38 IGH-Statut durch den Passus "whose function is to decide in accordance with international law . . ." an diesen Grundgegebenheiten etwas ändern kann. Diese Deutungsunterschiede werden freilich das Ergebnis kaum je berühren. Davon nicht betroffen sind allgemeine Grundsätze des VR, zu denen sich die Staaten für den zwischenstaatlichen Bereich bekennen, die aber (noch) nicht VGR sind (S. 128).

Die schlicht auftretende, mit Personen- und Sachregistern versehene Schrift ist eine vorzügliche Einführung in die Grundfragen des VR und ihre praktische Bedeutung.

Strebel